

Die Gemeinde Taching a. See erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 4.3.1981 Az. 20 – 554/1-2 genehmigte

Satzung
Über die gemeindliche Bestattungseinrichtung

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält für das Bestattungswesen das gemeindliche Leichenhaus.

§ 2

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufbewahrt.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl.S. 671).
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

7. Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 3

Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) Der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

§ 4

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstellen und auf Kosten der Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Leichenhauses entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte

dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 6

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung vom 13.8.1968 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 17 vom 31.8.1968) außer Kraft

Waging a. See, 18.03.1981

GEMEINDE TACHING A. SEE

(Mayer)

1. Bürgermeister